

Haftung des Sanitätshauses im Rahmen der Hilfsmittelversorgung (Mangelhafte Prothese)

In der Praxis versorgen Sanitätshäuser gesetzlich Versicherte häufig auf der Grundlage einer ärztlichen Überweisung und in Absprache mit der jeweiligen Krankenkasse. Gegenüber der Krankenkasse wird die Versorgung sodann auch abgerechnet. Problematisch kann es werden, wenn in diesem Leistungsgeflecht Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Sanitätshaus verfolgt werden.

Im Einzelnen:

Wird der Versicherte von dem Sanitätshaus bspw. mit einer Beinprothese versorgt, so liegt dem ein öffentlich-rechtlicher Sachlieferungsvertrag zugrunde. Es handelt sich dabei um einen dreiseitigen Vertrag zwischen Versichertem und Krankenkasse auf der einen Seite und dem Leistungserbringer (Sanitätshaus) auf der anderen Seite.

Ist die Prothese mangelhaft, so können im Rahmen des zugrunde liegenden Vertrages Ansprüche geltend gemacht werden (§ 69 Abs. 1 S. 3 SGB V i.V.m. §§ 434, 437, 439 ff. BGB). Aufgrund des Verweises im SGB V, finden die "gewöhnlichen" Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zum Gewährleistungsrecht Anwendung. Dem Leistungserbringer ist daher, sollte die Prothese tatsächlich mangelhaft sein, zunächst die Möglichkeit der Nachbesserung einzuräumen.

Wird von diesem Vorgehen seitens der Krankenkasse oder dem Versicherten ohne tauglichen Grund abgewichen, so können in dem dreiseitigen Vertrag mögliche Ansprüche ausgeschlossen sein.

Häufig ist es so, dass gerade im Rahmen der Versorgung mit einer Beinprothese diese nachjustiert werden muss, weil sich die Stumpfverhältnisse für gewöhnlich ändern. Sind mehrere Termine notwendig, um die Prothese anzupassen, so kann aus diesem Umstand allerdings nicht zwangsläufig die Schlussfolgerung gezogen werden, dass es sich um (fehlgeschlagene) Nachbesserungsversuche des Sanitätshauses im Haftungssinne handelt.

Um in diesem Rahmen Missverständnisse zu vermeiden, sollte eine entsprechende Aufklärung mit dem Versicherten erfolgen. Zusätzlich kann, jedenfalls zum Teil, auch eine Haftungsfreizeichnung vereinbart werden, um weitergehende vertragsuntypische Schäden auszuschließen.